3º Il n'y a pas lieu davantage de s'arrêter à l'argument consistant à dire que d'autres cantons usent de mesures semblables à celle qui fait l'objet du recours, et qu'en particulier le Conseil fédéral, après les avoir proscrites par son arrêté du 16 Octobre 1878, a rapporté celui-ci et l'a remplacé par un autre arrêté du 2 Juillet 1879 dans lequel il n'a pas reproduit cette interdiction.

Quel que soit le motif de cette modification, et à supposer même qu'il faille le chercher dans le désir de réprimer les abus signalés par le Conseil d'Etat de Vaud de la part de certains contribuables rénitents, — il n'en est pas moins certain que ces considérations d'opportunité doivent s'effacer devant le principe inscrit à l'art. 59 de la constitution fédérale, lequel est absolu et ne souffre aucune exception. Si, ainsi qu'il vient d'être dit, la taxe militaire apparaît comme un véritable impôt, sa rentrée ne saurait être poursuivie par voie de contrainte par corps. C'est là la seule interprétation compatible avec le texte impératif du prédit article, et le recours doit être accueilli.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est admis, et le mandat d'arrêt décerné par la préfecture du district de Lausanne contre Henri Décosterd, est déclaré nul et non avenu. Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesquesetze. — Lois fédérales.

- I. Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze. — Mode de proceder à la poursuite des contraventions aux lois fiscales.
- 9. Urteil des Kassationsgerichtes vom 22. März 1893 in Sachen Lovy fils.

A. Die Firma Levy fils in Basel erhielt am 8. Juni 1892 von ihrer Filiale in St. Ludwig gleichzeitig mit anderen Waaren eine Anzahl Ballen Lampendochte burch die Eifenbahn zugefandt. Sie gab dem Zollamte am 9. Juni 1892 die Zahl ber Ballen auf funf an. Diese Deklaration wurde nicht beaustandet und bie Waare demgemäß verzollt. Am 14. Juni erschien nun aber ber Zollvisiteur Jakob Hungiker auf der Zolldirektion zu Basel und erklärte zu Protokoll, es sei ihm von seinem Sohne Abolf, der bei Levy fils angestellt, mitgeteilt worden, jene Sendung habe nicht bloß fünf sondern zwölf Ballen Dochte enthalten; ferner sei ihm aufgefallen, daß der Kontrolleur Wyler anläglich der Ausladung jener Sendung es so eingerichtet habe, daß ber mit ber Reviston bes betreffenden Wagens beauftragte Bisiteur die Ausladung des Levyschen Wagens nur mit Unterbrechungen habe beaufsichtigen können. Die Zolldirektion in Basel teilte hierauf der Firma Levy fils ein vom 14. Juni 1892 batiertes (ununterzeichnetes) Protofoll mit, in welchem gesagt ist, daß "infolge einer uns ge= wordenen Mitteilung und der dann angestellten Nachforschungen"

es fich ergeben habe, daß ftatt ber deklarierten fünf Ballen beren zwölf eingeführt worden seien, und in welchem der Betrag des umgangenen Zolles auf 373 Fr. 80 Cts. festgestellt ift. Die Firma Levy fils anerkannte biefes Protokoll nicht, sondern bezeichnete es als absolut unrichtig. Ebensowenig anerkannte sie bas am 18. Juli 1892 erlaffene Straferkenntnis bes eidgenöffischen Bollbepartements. Die Zolldirektion in Basel erhob bierauf am 19. September 1892 gegen Levy fils beim Polizeigerichte Bafelftadt Klage wegen Zolldefraudation. Sie ließ fich in diesem Prozeise durch ben Abvokaten Dr. Temme in Basel vertreten. In ber mündlichen Verhandlung vor Polizeigericht wirkte die kantonale Staatsanwaltschaft mit und stellte ihre Strafanträge. Nach Un= borung ber Parteivorträge und Einvernahme einer Reihe von Zeugen gelangte bas Gericht zur Ueberzeugung, bag ber Beklagte ber Zollumgehung in Bezug auf die fieben Ballen Lampendochte im ungefähren Gewicht von 623 Rg. schuldig fei und verurteilte bemnach den Levy fils in Anwendung der Art. 50 und 51 des Zollgesetzes vom 27. August 1852 und der Art. 16 und 18 des Stefalftrafgesetzes vom 30. Juni 1849 gur Zahlung bes umgangenen Zolles mit 373 Fr. 80 Cts. und zu einer Buge im fechs= sachen Betrage von 2242 Fr. 80 Cts.; im Falle ber Nichtein= bringung zu 1 Sahr Gefangenschaft, sowie zu den ordinären und extraordinären Prozeffosten.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Firma Levy fils die Kassationsbeschwerde an das Eidgenössische Kassationsgericht mit dem Gesuche, auf die Untersuchung der Sache einzutreten, das Urteil zu kassieren und anzuordnen was Nechtens. Als Kassationsgründe werden geltend gemacht: 1. Nach Art. 19 des Bundesgesehes vom 30. Juni 1849 könne wohl die Bundesanwaltschaft als Vertreter der Eidgenossenschaft auftreten, dagegen sei es unzulässig, daß nach dem Erlasse des Bundesgesehes über die Bundesanwaltschaft, die Eidgenossenschaft einen besondern Anwalt bestelle und daß überdies der Staatsanwalt des Kantons als Ankläger auftrete. Das letztere ließe sich nur rechtsertigen, wenn das Versahren sich nach den Regeln der kantonalen Strasprozesordnung abwickeln würde. Dies sei aber nach Art. 16 u. sf. des Bundesgesehes ausgeschlossen.

2. Die Grundlage des ganzen Versahrens solle nach den Bestim-

mungen bes Bundesgesetzes das Protofoll bilben. Gin Protofoll. welches den Anjorderungen der Art. 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes entspräche, liege aber gar nicht vor. Der Zollangestellte Hunzifer wolle von der angeblichen Nebertretung bereits am 9. Juni Renntniß erlangt haben, nichtsbestoweniger habe er erst am 14. Anzeige gemacht und sei erst an diesem Tage das, übrigens gang formlose, Protofoll aufgenommen und gar erst im Gevtember Rlage erhoben worden. Dies habe für den Beflagten bie allergrößte Wichtigkeit. Ware die Sache sofort nach ber angeblichen Entdeckung am 9. Juni untersucht und feitgestellt worden, so hätte burch Haussuchung und das Zeugniß einer großen Anzahl von Angestellten des Beklagten konstatiert wer= ben können, daß tatfächlich nur funf Ballen eingeführt worden feien. Nach Ablauf von 4 Monaten haben diese Angestellten sich ber Sache nicht mehr erinnert und eine Haussuchung keinen Aufschluß mehr geben können. Durch das ungesekliche Borgeben sei also dem Beklagten der Gegenbeweis unmöglich geworden. infolge bessen habe es geschehen können, daß er auf bas Reugniß von zwei minderjährigen Knaben und eines zweifelhaften ent= lassenen Arbeiters hin ungerecht verurteilt worden sei. Das ganze Kistalstrafverfahren sei gesetzlich genau geregelt. Sein Grundge= banke sei ber, daß diese Sachen in kurzester Frist nach ber Ent= bedung untersucht werden muffen. Den Beamten des Bundes fei eine rasche Erhebung bes Tatbestandes zur Pflicht gemacht; man wolle nicht, daß die Erhebung des Tatbestandes und die erste Untersuchung sich nach dem schleppenden Gang der kantonalen Strafprozegordnungen richte. Gegen biefen Grundgebanken bes Gesetzes sei bier verstoßen worden.

C. Die Eidgenössische Zolldirektion in Basel beantragt: 1. Es sei die Kassationsbeschwerde als unbegründet abzuweisen. 2. Es sei der Beschwerdesührer, außer der Bezahlung der Gerichtskosten des Kassationsgerichtes, gemäß Art. 17b des Bundesgesetzes über die Bundesstrasrechtspsiege, zur Entrichtung einer Prozessentschädigung an die Zolldirektion in Basel von 100 Fr. 40 Cts. zu verfällen. Sie bemerkt im wesentlichen: Ad 1. Die Bundesanwaltschaft sei nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, in siskalischen Prozessen auszutreten. Daran habe das Gesetz über die Bundesanwaltschaft vom

28. Juni 1889 nichts geandert. Sehe sich die Bundesanwaltschaft nicht veranlaßt aufzutreten, so sei die Zollbehörde selbstverständlich befugt, da, wo ste es für angemessen erachte, sich eines Rechts= anwaltes zu bedienen. Durch die Beteiligung ber kantonalen Staatsanwaltschaft, die allerdings nicht nötig gewesen sei, sei gegen keine bestimmte gesetzliche Vorschrift verstoßen worden und es habe dieselbe dem Beklagten keinen Nachteil gebracht. Die wesentlichen Formvorschriften des Bundesgesetzes seien alle beobachtet worden. Die Mitwirkung der kantonalen Staatsanwaltschaft könne vom Rekurrenten auch beshalb nicht als Raffationsgrund geltend gemacht werden, weil er gegen dieselbe vor Gericht keinen Einspruch erhoben habe. Ad 2. Auch die Nichtigkeit des Protokolls vom 14. Juni 1892 (wegen verspäteter Absassung) vorausgesett, läge ein Rassationsgrund nicht vor. Denn das Gericht stütze sein Urteil nicht etwa auf das Protofoll und habe den Refurrenten nicht deshalb verurteilt, weil er einen Gegenbeweis gegen das Protokoll nicht erbracht habe, sondern auf Grund der stattgefundenen Beweisauf= nahme. Daß aber, wenn das Protofoll verspätet aufgenommen worden, überhaupt tein Strafversahren gegen einen Zollbefraubanten mehr zulässig sei, bavon sage bas Bundesgesetz nichts. Bei verspäteter Aufnahme des Protofolls cessieren lediglich die Beweis= regeln des Art. 17 Abs. 2 und habe die Zollbehörde den Beweis ber Defraudation auf andere Weise als burch bas Protofoll zu erbringen. Die Vorschrift bes Art. 4 bes Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, daß das Protofoll ober ber Bericht bei Strafe ber Richtigkeit innert achtundvierzig Stunden, von Entbeckung ber Uebertretung an, abgefaßt werden solle, dürfte sich überhaupt nur auf solche Källe beziehen, in denen die Zolldefraudation auf frischer Tat entbeckt werde, nicht bagegen auf biejenigen Källe, in welchen die Entveckung erst später erfolge. Jedenfalls laufe die 48stündige Frist zur Abfassung des Protofolls in benjenigen Fällen, in welchen nachträglich eine Zollübertretung vermutet werde, erft von bemienigen Zeitpunkte an, in welchem die betreffende Zollbirektion Anzeige von der Uebertretung erhalte. Diese Anzeige sei hier nun am 14. Juni erstattet und am gleichen Tage hierüber ein Protokoll aufgenommen worden. Selbst wenn die 48stündige Frist barauf bezogen werden wollte, daß der Zollvisiteur Hunziker, nachdem er

bie Zollübertretung ersahren hatte, binnen derselben der Direktion Anzeige zu erstatten hatte, so sei wiederum in keiner Weise bewiesen, daß Hunziker diese Frist nicht innegehalten habe. Denn es sei unrichtig, daß Hunziker erklärt habe, die Uebertretung bereits am 9. Juni entdeckt zu haben. Wenn der Rekurrent glauben machen wolle, er sei unschuldig verurteilt worden, so sei dies für die Kassationsbeschwerde unerheblich und übrigens völlig unrichtig.

D. In seiner Replik halt der Kassationspetent die geltend gemachten Kassationsgrunde, unter weiterer Ausführung, aufrecht.

Das Kaffationsgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 sind die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze von den kompetenten Gerichten der Kantone zu beurteilen, in denen die Nebertretung verübt wurde. Daraus folgt, daß (vorbehältlich ber in Art. 19 leg. cit. der Bundesanwaltschaft vorbehaltenen Rechte) das kantonale Recht auch darüber entscheidet, wer befugt ift, vor dem kantonalen Gerichte die Strafklage zu erheben. Die kantonale Staatsanwaltschaft war also jedenfalls befugt, in der Sache aufzutreten und ihre Strafantrage zu stellen. Neben ber kantonalen Staatsanwaltschaft darf aber die Bundesverwaltung sich auch durch einen besondern Anwalt vertreten lassen. Dies ist in der Praxis von jeher auerkannt und noch neuerlich durch die Entscheidungen des Rassationsgerichtes in Sachen Cidae-'nofsische Alkoholverwaltung gegen Laval & Cie. und in Sachen Bundesanwaltschaft gegen Hantsch vom 24. November 1892 auß= gesprochen worden. Das Bundesgeset über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juli 1889 hat hieran nichts geandert. Dieses Gesetz hat einfach das Amt des ständigen eidgenössischen Generalanwalts wieder hergestellt, ohne an der Stellung der Bundesverwaltung in Fistalstraffachen etwas zu andern. Die erste Raffationsbeschwerbe ist also unbegründet.

2. Was den zweiten Kaffationsgrund anbelangt, so beruht dersselbe auf der Annahme, es könne im Fiskalstrasversahren eine Verurteilung überhaupt nur gestützt auf ein rechtzeitig aufgenomsmenes Protokoll erfolgen. Diese Annahme ist aber durchaus unsbegründet. Sie läuft darauf hinaus, daß durch Versäumung der rechtzeitigen Ausnahme eines Protokolls der Strasanspruch des

Bundes überhaupt untergebe. Ginen derartigen Rechtsfat enthält aber das Bundesgesetz nirgends; vielmehr ift flar, daß bie Straf= ansprüche des Bundes aus fiskalischen Uebertretungen mährend ber gangen Dauer ber in Art. 20 leg. cit. normirten Berjährungs= frist bestehen und geltend gemacht werden konnen. It die Aufnahme eines Protofolles nicht rechtzeitig erfolgt, so hat dies einfach jur Folge, daß nunmehr dem Protokolle die ihm fonft durch Art. 7 des Bundesgesetzes beigelegte Beweiskraft mangelt, daß baher nicht ber Beschuldigte ben Gegenbeweis gegen den Inhalt bes Protofolls zu erbringen hat, sondern vielmehr die Uebertretung ihm durch anderweitige Beweismittel nachgewiesen werden muß. Danach ist die Kaffationsbeschwerde unbegründet. Denn das angesochtene Urteil stellt nicht etwa darauf ab, die Uebertretung sei burch das über die Aussagen des Zollvisiteurs Hunziker aufge= nommene Protofoll, gegen welches der Angeschuldigte einen Gegenbeweis nicht erbracht habe, bewiesen, sondern das Gericht erachtet ben Schuldbeweis als durch anderweitige Beweismittel, speziell die Aussagen der einvernommenen Zeugen, erbracht. Indem es biese Aussagen frei würdigte, hat das Gericht feine Gesetzeberletzung begangen, sondern im Gegenteil den Art. 7 Abs. 2 des Bundes= gesetzes vom 30. Juni 1849 angewendet. Ob das Gericht die Beweisfrage richtig entschieden habe, entzieht fich ber Nachprüfung des Kassationsgerichtes.

3. Gemäß Art. 16 bes Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege ist dem Refurenten die Bezahlung einer Sezichtsgebühr (von 40—100 Fr.) aufzuerlegen, eine Parteientsschädigung dagegen nicht zu sprechen.

Demnach hat das Kassationsgericht erkannt:

Das Kaffationsgefuch wird als unbegründet abgewiesen.

II. Münzgesetz. — Loi sur les monnaies.

10. Urteil vom 4. Februar 1893 in Sachen Meyer.

A. Ludwig Meyer betreibt in Reiben, Kantons Luzern, eine Art Bazargeschäft. Er pflegt gleichzeitig für westschweizerische Häuser verschiedene Arbeiten (z. B. die Ansertigung von Henden) zu übernehmen. Die Aussührung dieser Arbeiten vergibt er weiter an Private und zwar, wie er behauptet, zum gleichen Preise, wie er selbst sie übernommen hat. Dagegen bedingt er sich aus, daß die Arbeit nicht in Baar, sondern in Waaren bezahlt werde; dabei hat er die Einrichtung getrossen, daß diesenigen, welche ihm Arbeit abliesern, in metallenen Marken bezahlt werden, welche auf bestimmte Werthbeträge lauten und in seinen Magazinen beliebig gegen Waaren umgetauscht werden können. Diese Marken cirkusieren in der Gemeinde Reiden in ähnlicher Weise wie baares Geld, da sie auch von Leuten, die nicht Arbeitnehmer des Meher sind, in Zahlung angenommen werden.

B. Nachdem das Militär= und Polizeidepartement des Kantons Lugern bem Statthalteramte Willifau Anzeige gemacht hatte, Ludwig Mener in Reiden bezahle seine Arbeiter mit Wertmarken statt mit baarem Gelde, wurde gegen Mener Strafuntersuchung ein= geleitet und durch Urteil vom 8. September 1892 erkannte das Bezirksgericht Reiden-Pfaffnau: 1. Es habe sich ber Beklagte ber Übertretung bes Bunbesgesetzes über bas eidgenöffische Mungwefen schuldig gemacht. 2. Sei berfelbe daher zu 6 Fr. Gelb= buße verurteilt. 3. Sei bemselben untersagt, in Zukunft solche Wertmarken zur Belöhnung seiner Arbeiter zu verwenden. 4. habe er sämtliche Untersuchungs= und Gerichtstosten zu tragen. 5. Seien bem Bezirksgerichte für dieses Urteil 8 Fr. in Rechnung zu seben. Dieses Urteil stützt sich auf Art. 8 Abs. 3 bes Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen in Verbindung mit § 36 des luzernischen Polizeistrafgesetzes. § 8 Abs. 3 des Münzgesetzes lautet: "Berträge, die nach Inkrafttretung biefes Gesetzes in be-"stimmten fremden Munxforten oder Währungen abgeschlossen